

# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht  
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke  
sowie kommunale Unternehmen

## 5/2018



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

70. Jahrgang

## INHALT

### Social-Media-Recht für Versorgungsunternehmen:

#### Fallstricke im Urheber-, Wettbewerbs- und Datenschutzrecht

– von RA Martin Brück von Oertzen und Sebastian Christ, wiss. Mitarb., Hamm – ..... 133

### Aktuelles zu ertragsteuerlichen Organschaften und Bilanzierungsfragen bei kommunalen Unternehmen

– von StB Sofie Kroß und StB Susanne Potschmela, Düsseldorf/Saarbrücken – ..... 136

## Wirtschaftsrecht

### Rechtsprechung

#### Energiewirtschaftsrecht / Zivilrecht

• OLG Hamm: Empfänger der Realofferte des Versorgungsunternehmens bei fehlender Mietereigenschaft ..... 141

#### Energiewirtschaftsrecht / Anreizregulierung

• OLG Düsseldorf: Zur Anerkennung einer Investition als Umstrukturierungsmaßnahme i. S. des § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV ..... 142

#### Vergaberecht / Konzessionsvergabe

• OLG Frankfurt a. M.: Zur Frage der Präklusion bei Abschluss des Konzessionsvertrags nach Antrag aber vor Entscheidung der einstweiligen Verfügung des unterlegenen Bieters ..... 143  
– Anmerkung von RAin Dr. Cornelia Kermel und RA Christopher Lautenbach, Berlin – ..... 144

• OLG Celle: Gründung eines Zweckverbands und Aufgabenübergang kein öffentlicher Auftrag im Sinne des Vergaberechts bei »echter« Kompetenzverlagerung ..... 146

– Anmerkung von RA Dr. Tom Christian Ohse, Bremen – ..... 147

• Vergabekammer Sachsen: Zur Vergabe einer Abwasserkonzession im Zusammenhang mit einer gleichzeitig vergaberechtsfreien Trinkwasserkonzession ..... 147

## Steuerrecht

### Rechtsprechung

#### Kapitalertragsteuer

• FG Hessen: Verdeckte Gewinnausschüttungen in Höhe von Verpachtungsverlusten ..... 148

#### Körperschaftsteuer

• BFH: Keine Rückstellung für sog. Nachteilsausgleich bei Altersteilzeit nach § 5 Abs. 7 TV ATZ; Anwendung der aktuellen Pauschalwerttabelle zur Bemessung von Jubiläumsrückstellungen ..... 149

#### Umsatzsteuer

• BFH: Ermäßigter Steuersatz für das Legen eines Hauswasseranschlusses ..... 151

## Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• *Abwassergebühren*: Verzicht auf die Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser ..... 153

• *Hausanschlusskosten*: Erstattung der Reparaturkosten für einen Wasserrohrbruch im Wege der Geschäftsführung ohne Auftrag ..... 154

• *Straßenausbaubeiträge*: Getrennte Parkstreifen als Verbesserung; Berücksichtigung von Kostenersparnissen bei Erneuerungs- oder Neuverlegungsarbeiten an Leitungen im Straßenkörper ..... 154

• *Straßenausbaubeiträge*: Bildung wirtschaftlicher Einheiten im Außenbereich ..... 156

• *Zweitwohnungssteuer*: Tatsächliche Nutzung der Zweitwohnung trotz Ausschluss der Eigennutzung ..... 156

## Arbeitsrecht

• (Keine) unzulässige Beeinflussung der Betriebsratswahl? ..... 157

## Buchbesprechungen

158

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu)

Seminare

Terminkalender 2018  
auf der Rückseite

## **BMF: Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer**

Die lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer ist in § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 EStG sowie R 8.1 Absatz 9 und 10 LStR geregelt. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird im BMF-Schreiben vom 04.04.2018 (IV C 5 - S 2334/18/10001) zu Zweifelsfragen Stellung genommen. Dies betrifft vor allem die pauschale Nutzungswertmethode (insb. 1%-Regelung), die individuelle Nutzungswertmethode (Fahrtenbuchmethode) und bei beiden Methoden die Fragen, wenn ein betriebliches Fahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird. Neben weiteren Punkten werden u. a. der Wechsel der Bewertungsmethode und die steuerliche Erfassung von Familienheimfahrten und Leasing des durch den Arbeitgeber überlassenen Fahrzeugs aufgegriffen.

> [DokNr. 18002146](#)

## **BGH: Konkretisierung der Pflichten der Schwimmbadaufsicht und zu Beweislastfragen bei Badeunfällen**

In seinem Urteil vom 23.11.2017 (III ZR 60/16) hat der BGH wie folgt festgehalten:

Die zur Badeaufsicht in einem Schwimmbad eingesetzten Personen sind verpflichtet, den Badebetrieb und damit auch das Geschehen im Wasser zu beobachten und mit regelmäßigen Kontrollblicken darauf zu überprüfen, ob Gefahrensituationen für die Badegäste auftreten. Dabei ist der Standort so zu wählen, dass der gesamte Schwimm- und Sprungbereich überwacht und auch in das Wasser hineingeblickt werden kann. In Notfällen ist für rasche und wirksame Hilfeleistung zu sorgen. Wer eine besondere Berufs- oder Organisationspflicht, andere vor Gefahren für Leben und Gesundheit zu bewahren, grob vernachlässigt hat, muss die Nichtursächlichkeit festgestellter Fehler beweisen, die allgemein als geeignet anzusehen sind, einen Schaden nach Art des eingetretenen herbeizuführen. Dies gilt auch im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Verpflichtung zur Überwachung eines Schwimmbadbetriebs.

> [DokNr. 18002147](#)

## **BVerwG: Wasserentnahmeentgelt in Nordrhein-Westfalen rechtmäßig**

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Erhebung von Wasserentnahmeentgelt nach dem nordrhein-westfälischen Landesrecht nicht zu beanstanden ist. Das Land erhebt das Entgelt u.a. für die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, soweit die Entnahme nach dem Wasserhaushaltsgesetz erlaubnispflichtig ist. Die Erlaubnispflicht gilt, von engen Ausnahmen abgesehen, auch für den Grundstückseigentümer. Die Klägerin des Verfahrens BVerwG 9 C 15.16 (Urteil vom 16.11.2017) nutzt zur Kieswäsche Wasser aus einem Baggersee, der durch Kiesgewinnung auf in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken entstanden ist. Sie vertritt die Auffassung, die Erhebung von Wasserentnahmeentgelt für Entnahmen aus diesem Gewinnungssee verstoße gegen ihr Eigentumsgrundrecht.

Nach dem BVerwG ist für die Erhebung von nicht-steuerlichen Abgaben sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach eine besondere sachliche Rechtfertigung erforderlich. Auch müssen sich die Abgaben deutlich von Steuern unterscheiden. Diesen Anforderungen werde das landesrechtliche Wasserentnahmeentgelt gerecht. Ein abschöpfungsfähiger Sondervorteil liege darin, dass die Klägerin durch die Erlaubnis zur Wasserentnahme Zugriff auf ein Gut der Allgemeinheit erhalte. Auch bei Benutzung von Wasser aus einem Baggersee, der auf den privaten Grundstücken des Entgeltspflichtigen entstanden ist, werde ein Sondervorteil erlangt, soweit die Wasserentnahme erlaubnispflichtig ist. Die Wasserentnahme zum Zwecke der Kieswäsche und anschließende Wiedereinleitung stelle keinen erlaubnisfreien Eigentümergebrauch dar. Zudem bewege sich die Entgelthöhe (hier: 4,5 Cent je Kubikmeter) im Bundesländervergleich im Mittelfeld. Das Bundesverfassungsgericht hat deutlich höhere Entgeltsätze für die Wasserentnahme nicht beanstandet. Darüber hinaus liege keine ungerechtfertigte Bevorzugung der verarbeitenden Industrie vor. Die Entgeltbegünstigung für eine Kühlwassernutzung gegenüber der Rohstoffförderung bewege sich innerhalb der Grenzen des Gestaltungsspielraums des Landesgesetzgebers.

> [DokNr. 18002148](#)

## **Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!**

**Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: [info@vw-online.eu](mailto:info@vw-online.eu), Internet: [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu). **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

**Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2017:** Abonnement jährlich 283,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 21,18 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €, zzgl. Bearb.-Gebühr 5,90 € + 7% Umsatzsteuer = 0,41 € bei Rgs.-Versand per Post. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

**Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

**Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

**Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.